

Anlage 1

Teilnahmebedingungen

1. Standplatz

Die Vergabe des Standplatzes erfolgt nach dem Prinzip: „First come – First serve“. Die endgültige Standplatzeinteilung erfolgt abschließend ca. drei Wochen vor der gebuchten Veranstaltung. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der vorläufigen Platzzuweisung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Ist die Fläche, aus nicht vom Veranstalter verschuldetem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf eine Ersatzfläche. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

2. Verkehr, Flucht- und Rettungswege

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueiten sowie der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
- Auf dem gesamten Gelände und den angrenzenden Parkplätzen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Fahrzeuganhänger, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Eigentümers entfernt.
- Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung eingesetzten Personals ist unbedingt Folge zu leisten und entsprechende Informationen sind zu beachten.
- Zur Anlieferung während der Auf- und Abbaueiten sowie der Veranstaltungslaufzeit müssen Fahrzeuge entsprechend der Hinweise des Veranstalters abgestellt werden.
- Beim Rückwärtsfahren von Transportern und LKW ist der Gefahrenbereich durch einen Sicherungsposten abzusichern.
- PKW sind während des Auf- und Abbaus auf dem nördlichen Parkplatz abzustellen. Die Parkfläche ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- Am Abbautag (Freitag 25.10.2019) ist der Parkplatz bis 16:00 Uhr frei befahrbar.
- Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Parken auf den angrenzenden Parkflächen gebührenpflichtig. Entsprechende Parkplätze können über RaumSystem bestellt werden.

2.2 Rettungswege

Die notwendigen und durch die Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Eigentümers entfernt. Hydranten auf dem Gelände und in der Halle dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

Anlage 1

2.3 Notausgänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge der Flucht- und Rettungswege müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, verhängt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden. Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Der Veranstalter ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen. Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzfristig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten (1,2m) nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Unabhängig von der Breite des Ganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen sind hiervon ausgenommen und müssen dauerhaft in voller Breite freigehalten werden.

2.4 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder und weitere Sicherheitseinrichtungen und deren Hinweiszeichen, insbesondere die grünen Notausgangszeichen, müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.5 Standnummerierung

Jeder Ausstellungsstand wird vom Veranstalter mit einer Standnummer gekennzeichnet. Ein Hallenübersichtsplan, auf dem die Lage der nummerierten Stände eindeutig gekennzeichnet ist, wird im Eingangsbereich ausgehängt. Flucht- und Rettungswege sowie Einrichtungen in der Halle müssen auf dem Plan zweifelsfrei zu identifizieren sein.

2.6 Bewachung / Zugang zum Gelände

Während Aufbau, Abbau und der Veranstaltungslaufzeit gibt es nur eine allgemeine Aufsicht auf dem Gelände. Es gibt keine Bewachung von Fahrzeugen. Der Veranstalter übernimmt keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Ausstellern oder in ihrem Auftrag tätiger Dritter. Eine spezielle Bewachung eines Standes, von Einrichtungen, Gegenständen oder Fahrzeugen muss der Aussteller im Bedarfsfall über RaumSystem organisieren. Dies ist ggf. mit extra Kosten verbunden. Personal zur Bewachung außerhalb der Öffnungszeiten bei Aufbau, Abbau oder Veranstaltungslaufzeit darf nur durch eine von Port Event akzeptierte Sicherheitsfirma erfolgen.

2.7 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung des Gebäudes und deren Räumung vom Veranstalter angeordnet werden.

Anlage 1

3. Technische Ausstattung, Ausstattung des Gebäudes

Ostseekai – Untergeschoss	
Lichte Geschosshöhe	4,00 m
Zugang	Lieferanteneingang Parkplatz Nord
Sprinkleranlage	Vorhanden
Beleuchtung	250 Lux

Ostseekai – Obergeschoss	
Lichte Geschosshöhe	2,80 m
Zugang	Lieferanteneingang Parkplatz Nord
Sprinkleranlage	Vorhanden
Beleuchtung	250 Lux
Zugang	Rolltreppe oder Personenaufzug (Maximale Exponat Größe u. Gewicht im OG: 95,00cm Breite, 180,00cm Höhe, 160,00cm Tiefe / max. Gewicht 500kg) Es ist kein Lastenaufzug vorhanden! (Bitte bei der Standauswahl beachten!)

4. Gebäudedaten

4.1 Allgemeinbeleuchtung

Die Allgemeinbeleuchtung im Gebäude erlaubt eine ausreichende Ausleuchtung. Es kann im Zuge von Trennwänden und weiteren Standaufbauten zu Schattenbildung und schlechter beleuchteten Bereichen kommen. Eine zusätzliche Beleuchtung des Standes ist daher empfehlenswert.

4.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Eine Elektroversorgung der Stände erfolgt gemäß der im Bestellformular angegebenen und benötigten Anschlüsse. Die Bereitstellung und Installation der Anschlüsse erfolgt durch einen Servicepartner von Port Event. Eine Wasserversorgung der Ausstellerstände ist nicht möglich. Eine Druckluftanlage ist nicht vorhanden.

4.3 Kommunikationseinrichtungen

Das Gebäude ist mit einer WLAN Einrichtung versehen. Zugangsdaten können dem Aussteller auf Wunsch ausgehändigt werden. Die Nutzungserlaubnis beschränkt sich auf die Veranstaltungsdauer.

4.4 Sprinkleranlagen

Das Gebäude ist mit einem Sprinklersystem ausgestattet. Sollte dieses am Auf- und Abbautag bzw. während des Veranstaltungszeitraums fahrlässig durch einen Aussteller ausgelöst werden, dann sind die damit entstehenden Kosten durch den Aussteller zu tragen.

Anlage 1

4.5 Heizung, Lüftung

Das Gebäude wird mit Warmluft beheizt. Die Heizungen befinden sich im EG.
Die Lüftung erfolgt über die vorhandene Lüftungsanlage mit ausreichender Frischluftzufuhr.

4.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich RaumSystem oder ein Mitarbeiter des Servicepartners von Port Event zu benachrichtigen. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet der Veranstalter und Gebäudeeigner nicht.

4.7 Fundamente

Im Gebäude sind Eingriffe in das Fundament bzw. Eingriffe, wie z.B. Bohrungen in die vorhandene Konstruktion nicht möglich. Jegliche Installation ist rückstandslos zu befestigen und wieder zu entfernen.

5. Standbaubestimmungen

5.1 Standbausicherheit

Stände, einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

5.2 Haftungsumfänge

Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder etwaiger Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstigen Unterlagen gegen den Veranstalter, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen mögen, sind ausgeschlossen.

5.3 Brandschutz

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C-s2,d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Bitte halten Sie dies am Stand bereit.

Normal entflammare, flüssig abtropfende Dekorationsmaterialien sind in der Überkopfmontage nicht zugelassen. Generell genehmigungspflichtig ist die Verwendung offener Flammen jeglicher Art. Die gilt auch für Kerzen und Ethanol-Feuerstellen. Die Verwendung von Zelten und Zeldächern zur Standgestaltung ist generell problematisch, da diese Überdachungen die Wirkung der Sprinkleranlage beeinträchtigen. Aus diesem Grund sind die Stände nach oben offen zu gestalten.

Anlage 1

5.3.1 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Signalmunition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Veranstaltungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes sowie Signalmunition jeglicher Art.

5.3.2 Aschebehälter, Aschenbecher

Im Gebäude herrscht ein allgemeines Rauchverbot. Im Außenbereich befindet sich ein entsprechend gekennzeichnete Raucherbereich mit Aschenbechern, welche zu nutzen sind.

5.3.3 Feuerlöscher

Die Bereithaltung von geeigneten Löschmitteln zur Bekämpfung von Entstehungsbränden empfehlen wir jedem Aussteller. Nicht gestattet sind:

- Verwendung von offenem Feuer
- Verwendung von Herden, elektrischen Heizstrahlern
- Sonstige feuergefährliche Handlungen

Werden Feuerlöscher auf dem Messestand bereitgehalten, so sind grundsätzlich Wasserlöscher nach der EN 3 oder DIN 14406 einzusetzen.

5.4 Standgestaltung

5.4.1 Barrierefreies Bauen

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

5.4.2 Prüfung der Standfläche

Die Standfläche wird von RaumSystem gekennzeichnet. Mit Maßabweichungen bis zu 0,10 m gegenüber der zugesagten Fläche muss gerechnet werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten wie z.B. Pfeiler, Elektroanschlüsse, Feuermelder usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

5.4.3 Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen dürfen innerhalb der Standflächen ohne Beschädigung derselben, im Rahmen der zulässigen Bauhöhe, umbaut werden.

5.4.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Boden entfernt werden. Der Boden darf weder gestrichen noch dürfen Teppichauslegware bzw. Teppichfliesen vollflächig verklebt werden. Es wird die Verwendung von Gewebeklebebandern mit PE/PP-Klebern (giftfreie Lösungsmittel) gefordert. RaumSystem behält sich vor, die Kosten für die Behebung der dadurch entstandenen Schäden dem Verursacher vollständig in Rechnung zu stellen.

Anlage 1

5.4.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke werden im Rahmen dieser Messe nicht gestattet.

5.4.6 Standbegrenzungswände

In bestimmten Bereichen des Gebäudes werden Standbegrenzungswände (Rückwände) vorgesehen, damit eine neutrale Abgrenzung zu weiteren Ständen vorliegt. Jede Beschädigung der Wände durch Einschließen von Heftklammern, Einschnitte und Durchbohrungen, Benageln und dgl. erfordern eine Wiederherstellung der Wandelemente. Klebebänder müssen rückstandslos, ohne Beschädigung der Beschichtung entfernt werden. Wird dieser Anweisung nicht Folge geleistet, trägt der Aussteller die hierfür entstehenden Kosten.

5.4.7 Werbemittel

Stand- und Exponat Beschriftungen, Firmen und Markenzeichen sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie die Standnachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen in den Gängen führen, und die gebäudeeigene Ausrufanlage nicht übertönen. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Die Verteilung von Werbemitteln und die Durchführung von Promotion-Aktionen außerhalb der Standflächen sind anmelde-, genehmigungs- und kostenpflichtig bei RaumSystem zu beantragen.

5.4.8 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Nachbarstände dürfen in Ihrer Darstellung nicht beeinflusst werden. Sollten Zweifel daran bestehen, ob der Stand diesen Anforderungen entspricht, so muss die Abstimmung mit den umliegenden Standnachbarn erfolgen. Standrückseiten, die an Nachbarstände angrenzen, sind sauber und neutral (weiß oder grau) zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwendet werden.

5.4.9 Mehrgeschossige Bauweise

Eine mehrgeschossige Bauweise ist im Rahmen dieser Messe nicht gestattet.

6. Technische Sicherheitsbestimmungen

6.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

6.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung auf dem Gelände und/oder im Gebäude sowie deren Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Verursachers beseitigt. Schäden sind RaumSystem sofort anzuzeigen und zu dokumentieren.

Anlage 1

6.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Einsatz von Bolzen-Schussgeräten ist nicht gestattet. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späne-Absaugung ist nicht zulässig. Die Spanabsaugung ist vor allem zur persönlichen Sicherheit der Arbeiter vorgeschrieben, aber sie dient auch der Vermeidung allgemeiner Verschmutzung. Der Einsatz von Gabelstaplern ist aus versicherungstechnischen Gründen dem Gebäudeeigentümer Port Event vorbehalten. Es ist zu beachten, dass lediglich das Erdgeschoss mittels Gabelstapler befahrbar ist. Der Einsatz von handbetriebenen Flurfördergeräten (wie z.B. Hubwagen) ist grundsätzlich gestattet.

6.3 Elektroinstallation

6.3.1 Anschlüsse und Schutzmaßnahmen

Elektroinstallationen vom Installationskanal bis zum Übergabepunkt an den Aussteller dürfen ausschließlich durch Port Event bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von Port Event nicht ermächtigt worden sind. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Die Stromversorgung darf nicht durch externe Quellen, wie z.B. Autobatterien erfolgen. Aus versicherungstechnischen und allgemeinen Sicherheitsgründen, darf niemand außer Port Event und deren Servicepartner an den zur Verfügung gestellten Installationen arbeiten oder diese anderweitig nutzen. Es ist unzulässig mehrere Hauptanschlüsse zusammenzuschalten, die einzeln für den gleichzeitigen Betrieb der von Ihnen zu versorgenden Stromverbraucher bzw. stromverbrauchenden Geräte nicht ausreichend sind. Stellt Port Event, sein Servicepartner oder RaumSystem fest, dass die hier genannten Regelungen missachtet werden, dann ist Port Event dazu berechtigt, die erforderlichen Elektroinstallationen auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten oder die Stromzufuhr so lange zu unterbrechen, bis der Mangel behoben wurde.

6.3.2 Standinstallationen

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenem Personal, idealerweise einer Elektrofachkraft oder von zugelassenen Elektrofirmen entsprechend den VDE Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Um Gefährdungen des Veranstaltungsbetriebes von Ausstellern und Besuchern zu verhindern, sind hinsichtlich der Standinstallationen die geltenden Unfallverhütungsvorschriften umzusetzen. Leitfähige Bauteile z.B. Traversen sind in die Maßnahmen zum Schutz vor indirekter Berührung mit einzubeziehen (Ständerdung/Potenzialausgleich).

6.3.3 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.Ä. angebracht werden.

6.3.4 Wasserinstallationen

Bitte beachten Sie, dass keine Wasserinstallationen an den Ständen zur Verfügung stehen.

6.3.5 Druckluftinstallationen

Bitte beachten Sie, dass keine Druckluftinstallationen an den Ständen zur Verfügung stehen.

6.3.6 Gasinstallation

Bitte beachten Sie, dass keine Erdgasinstallationen vorgehalten werden.

Anlage 1

6.4 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 60 dB(A) nicht überschreiten. Auf dieser Messe dürfen nur Produkte ausgestellt werden, die den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), den dazu erlassenen Verordnungen (ProdSV) und damit auch den europäischen Produktsicherheitsrichtlinien entsprechen.

6.5 Betriebsverbote

Port Event, deren Servicedienstleister und RaumSystem sind jederzeit berechtigt, den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

6.6 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, §15 Urhebergesetz (BGBI, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§97 Urheberrechtsgesetz).

6.7 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die entsprechende Behörde.

6.8 Umweltschutz

Das Maritime Cluster hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

6.9 Abfallwirtschaft

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Messe und Abbau seines Standes anfallen.

6.10 Abfallentsorgung

Der Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und für die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Die Standfläche ist „besenrein“ an RaumSystem zurück zu geben. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers entsorgt.

6.11 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau stehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.12 Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

Anlage 1

7. Datenschutzerklärung

Datenschutz ist unserem Unternehmen ein hohes Anliegen. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir verantwortungsvoll mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen, sofern Sie unser online Angebot nutzen und elektronisch mit uns kommunizieren.

7.1. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Sie können unsere Seite besuchen, ohne Angaben zu Ihrer Person zu machen. Wir speichern lediglich Zugriffsdaten ohne Personenbezug (z.B. IP-Adresse, die Internetseite, von der Sie uns aus aufgerufen haben oder den Namen der angeforderten Seite/Datei) für maximal 7 Tage. Diese Daten werden ausschließlich zur Verbesserung unseres Angebotes ausgewertet und erlauben keinen Rückschluss auf Ihre Person. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, wenn Sie uns diese im Rahmen z.B. eines Kontaktformulars, im Rahmen dieses Ausstellervertrages oder per E-Mail freiwillig mitteilen. Bitte beachten Sie jedoch, dass jede Art der Kommunikation via Internet (insbesondere E-Mail) niemals zu 100 % sicher ist. Wir verwenden die von Ihnen mitgeteilten Daten ohne Ihre gesonderte Einwilligung ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Auftrages. Sämtliche personenbezogenen Daten werden nur solange gespeichert, wie dies für den genannten Zweck (Abwicklung Ihrer Anfrage bzw. Auftrages) erforderlich ist oder wir gesetzlich zur Speicherung verpflichtet sind. In keinem Fall werden die erhobenen Daten ohne vorherige Einwilligung von Ihnen an unbeteiligte Dritte weitergegeben.

7.2. Nennung Ihrer Firmendaten auf der WEB Seite www.meer-kontakte.de

Auf der WEB Seite www.meer-kontakte.de sollen alle Aussteller in einem Ausstellerverzeichnis aufgeführt werden, um den Teilnehmerkreis darzustellen.

Mit der Nennung meiner Firmendaten auf www.meer-kontakte.de bin ich einverstanden:

Ja

Nein